

# Satzung der Sportgemeinschaft Schrezheim 1974 e.V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt die Bezeichnung: "Sportgemeinschaft Schrezheim 1974 e.V." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 510120 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73479 Ellwangen-Schrezheim.
3. Der Gründungstag ist der 28.11.1974.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Farben des Vereins sind blau/gelb.
6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., sowie der ihm angeschlossenen Fachverbände.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere der Jugend und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung sowie der Errichtung von Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Art sind ausgeschlossen.
5. Die Vorsitzenden sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
6. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass für diese Tätigkeiten angemessene Vergütungen bezahlt werden können.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Ausschuss Ehrenmitglieder ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Bei Minderjährigen ist sie vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder ist diese Satzung des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, während der festgelegten Übungszeiten die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die erlassene Platz- und Hausordnung zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor im Amtsblatt der Stadt und durch Aushang im Vereinsschaukasten unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.
5. Die Versammlung wird von einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch den Kassenwart oder dem Schriftführer geleitet.
6. Folgende Punkte unterliegen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Abteilungsleiter
  2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Kassenwart und der Kassenprüfer
  3. Wahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie die Amtsbestätigung der Abteilungsleiter und des Ausschusses
  4. Beschlussfassung über die Anwendung der Satzung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderung und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die im Vereinsregister eingetragen sind.
  - dem/ der Kassenwart/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Gesamtjugendsprecher/in (Gesamtjugendleiter)
2. Die Aufgabenbereiche der drei gleichberechtigten Vorsitzenden werden im Innenverhältnis geregelt.

## **§ 10 Vertretungsrecht**

1. Die drei gleichberechtigten Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500 € verpflichtet sind, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts
- Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Ausschusses herbeiführen
- Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

## **§ 12 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- dem Vorstand
- den Abteilungsleitern
- zwei passiven Vertretern
- zwei aktiven Vertretern

## **§ 13 Fachausschüsse**

Zur Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses werden bei Bedarf Fachausschüsse gebildet. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.

## **§ 14 Zuständigkeit des Vereinsausschusses**

1. Der Ausschuss wird zu seinen Sitzungen vom Vorstand einberufen, jedoch genügt hierfür der Antrag von 5 seiner Mitglieder.
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte
  - Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
  - Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.
3. Den Vorsitz führt einer der drei gleichberechtigten Vorsitzenden oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
  4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Bei Stimmengleichheit entscheidet das Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter).
  5. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse sind ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Wahlen**

1. Der Vorstand und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.
2. Einer von den drei gleichberechtigten Vorsitzenden, der Kassenwart, der Abteilungsleiter Tischtennis sowie ein passives und ein aktives Ausschussmitglied werden dabei immer ein Jahr vor den übrigen Vorstands- und Ausschussmitgliedern gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

## **§ 16 Abwicklung des Sportbetriebes**

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Jede Abteilung muss von einem Ausschuss geleitet werden. Die Zusammenstellung richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung.
3. Die Abteilungsleiter sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis und der Aufsicht des Vorstandes. Die Beschlüsse der Abteilungen sind zu protokollieren. Eine Ausfertigung ist dem Vorstand vorzulegen.
4. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

## **§ 17 Ordnungsmaßnahmen**

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen:
  - Verweis
  - Geldstrafe
  - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
2. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, gegeben.

## **§ 18 Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser ist stimmberechtigtes Mitglied und darf weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege prüfen und bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung beantragen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ellwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendsports, zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidatoren mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen steuerbegünstigten Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des steuerbegünstigten Vereinszwecks durch die neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

## **§21 Datenschutzklausel**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgabe des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 der DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Diese Satzung ist mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2020 in Kraft getreten. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 16. März 2012.

Schrezheim, 25. September 2020

im Auftrag des Gesamtvorstandes  
gez. Ina Paulik  
- 1. Vorsitzende -